

Durchführungsbestimmungen zu § 16 FVR-Schiedsrichterordnung

Teil A

1. Bearbeitung des Spielberichts nach Spielende

Für alle Meisterschafts- und Pokalspiele (Pflichtspiele) im Fußballverband Rheinland ist der elektronische Spielbericht zu verwenden. Dabei sind die gesonderten **Durchführungsbestimmungen für den Elektronischen Spielbericht** zu beachten. Der Sonderbericht muss spätestens am 2. Tag nach dem Spiel dem zuständigen Rechtsorgan zugehen und kann über den Spielbericht hochgeladen und auch versandt werden.

(Beispiel: Spiel am Sonntag → Freigabe des Sonderberichts spätestens Dienstag)

2. Spielansetzungen/Aufträge

Spielansetzungen werden grundsätzlich per E-Mail erteilt. Kurzfristige Spielansetzungen ab dem 3. Tag vor dem Spiel, egal ob am Wochenende oder in der Woche, müssen durch den Ansetzer zusätzlich telefonisch erteilt werden, wenn bis zum nächsten Tag keine Bestätigung des Schiedsrichters vorliegt. Die Uhrzeit des Spiels ist hierbei nicht von Bedeutung.

(Beispiel: Spiel am Donnerstag → ab Montag ist die Ansetzung auch telefonisch zu erteilen)

3. Bestätigung von Spielaufträgen

Jeder Schiedsrichter ist grundsätzlich verpflichtet, seinen Spielauftrag wahrzunehmen. Spielaufträge sind nach der erhaltenen Ansetzung im DFBnet schnellstmöglich, spätestens am 3. Tag vor dem Spiel, zu bestätigen. Sollte keine Bestätigung im DFBnet erfolgen, ist dies nicht automatisch mit einer Nichtwahrnehmung des Spielauftrages verbunden. Der Schiedsrichter kann sich also nicht darauf berufen, dass eine Nichtbestätigung im DFBnet zu einer Neuansetzung hätte führen müssen.

4. Absagen von Spielaufträgen

Spielabsagen sind rechtzeitig (siehe Beispiel unter Nummer 2) per E-Mail oder telefonisch an den jeweiligen Ansetzer zu tätigen. Erfolgt jedoch die Spielabsage 3 Tage oder weniger vor dem Spiel, ist dies dem jeweiligen Ansetzer telefonisch mitzuteilen. Sollte der Ansetzer nicht erreichbar sein, ist ein Vertreter oder ein Mitglied des jeweiligen Schiedsrichterausschusses zu benachrichtigen. Eine Absage per E-Mail ist nicht automatisch erledigt, sondern der Schiedsrichter muss sich im DFBnet davon überzeugen, dass eine Umbesetzung stattgefunden hat und ggf. wiederholt tätig werden.

5. Fahrtkostenabrechnung

Die Fahrtkosten betragen 0,30 € pro gefahrene Kilometer. Bei der An- und Rückreise ist grundsätzlich der kürzeste Weg zum Spielort zu berechnen. Liegt der Wohnort bei einem Spiel auf Kreisebene außerhalb des Wohnortkreises, kann erst ab Kreisgrenze abgerechnet werden. Liegt der Wohnort bei Spielen auf Verbandsebene außerhalb des Wohnortverbandes, so kann erst ab Verbandsgrenze abgerechnet werden. Ausgenommen hiervon sind Ansetzungen im Austausch auf Verbands- oder Kreisebene.

6. Folgen für einen Schiedsrichter, welcher als Spieler eine Rote Karte erhalten hat

Ein Schiedsrichter, der während eines Spieles als Spieler fungiert und eine rote Karte erhält und hierdurch durch die Spruchkammer gesperrt wird, ist auch für den gleichen Zeitraum als Schiedsrichter gesperrt. (§ 47 Nr. 2 FVR-Rechtsordnung)

Die Durchführungsbestimmungen Teil A (ehemals zu § 20 der SchO) sind in der aktuellen Fassung seit dem 27.09.2022 in Kraft.

Teil B

Mindestanzahl von 12 Spieleinsätzen

1. Als Spieleinsätze werden ausschließlich alle **offiziell über das DFBnet vom jeweils autorisierten Ansetzer** beauftragten und durchgeführten Spiele als Schiedsrichter, SR-Assistent oder 4. Offizieller angerechnet. Daneben werden auch Einsätze als Beobachter oder Pate angerechnet.
2. Berücksichtigt werden nur die Schiedsrichter bei der Feststellung der Mindestanzahl an Spieleinsätzen, die seit dem 01.07. des betreffenden Spieljahres gem. §§ 4 u. 5 FVR-SchO **durchgehend als anerkannt** gelten und **aktiv** waren. Demnach müssen neue Schiedsrichteranwärter und unterjährig wiederzugelassene Schiedsrichter im ersten Jahr noch nicht die Mindestanzahl erfüllen.
3. Schiedsrichter, die in die in Nrn. 1 und 2 erläuterte Regelung fallen und zum 30.06. weniger als 12 Spieleinsätze aufweisen, werden zum Stichtag 01.07. der darauffolgenden Saison nicht auf die in § 3 FVR-SpO geltende Schiedsrichter-Sollzahl ihres am 01.07. gültigen Vereins (bei einem Vereinswechsel im Januar betrifft dies somit den neuen Verein) angerechnet. Die Fortsetzung der Jahresfolge nach § 3 FVR-SpO ist bei einer hierdurch möglichen Nichterfüllung der Schiedsrichtersollzahl zu beachten. Die betreffenden Schiedsrichter bleiben jedoch weiterhin anerkannt und werden an den restlichen Stichtagen (01.10. – 01.01. – 01.04.) - sofern die Voraussetzungen zur Anrechnung erfüllt sind - wieder angerechnet.
4. Unabhängig von bereits erteilten Spielaufträgen und durchgeführten Spielleitungen muss jeder Schiedsrichter grundsätzlich und regelmäßig zur Übernahme von Spieleinsätzen zur Verfügung stehen und die ihm erteilten Spieleinsätze wahrnehmen. (siehe hierzu auch Teil A der DuFüBest)
5. Die Schiedsrichter sowie deren Vereine werden pro Spieljahr zweimal (November, März) auf die Einhaltung der Mindestanzahl seitens der FVR-Geschäftsstelle hingewiesen. Zudem haben die Vereine durch die DFBnet-Funktion „Vereinsinfo“ eine Leseberechtigung auf die Schiedsrichtereinsätze der Schiedsrichter des eigenen Vereins.

Die Durchführungsbestimmungen Teil B sind in der aktuellen Fassung seit dem 27.09.2022 in Kraft.